

Satzung der Stadt Schöningen

über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans "Am Rotenberge 2"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

"Der in einen einfachen Bebauungsplan übergeleitete Teilorts- und Aufbauplan 'Am Rotenberge' von 1959, dessen südliche Erweiterung von 1960 und die Änderung des erstgenannten Bebauungsplanes von 1962 werden in ihrer gesamten Ausdehnung ersatzlos aufgehoben. Die Geltung der späteren Änderungen dieses Bebauungsplanes bleibt unberührt. Der danach zukünftig nicht mehr überplante Bereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich."

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 12.12.2001

gez. Lübbe
Bürgermeister